

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/12084 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Dr. Lothar Maier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/13205 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Abmahnmissbrauchs

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/13165 –**

Maßnahmen für mehr Fairness bei Abmahnungen

- d) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Tabea Rößner, Claudia Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/6438 –**

Abmahnungen – Transparenz und Rechtssicherheit gegen Missbrauch

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Stärkung des fairen Wettbewerbs im Interesse der Verbraucher und der weiteren Marktteilnehmer durch mehrere gesetzgeberische Maßnahmen vor.

Im Sinne eines fairen Wettbewerbs müssten lauterkeitsrechtliche Regelungen eingehalten und Verstöße effektiv sanktioniert werden. Abmahnungen dienen dabei der schnellen und kostengünstigen Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen. Allerdings sollten Abmahnungen im Interesse eines rechtstreuen Wettbewerbs erfolgen und nicht zur Generierung von Gebühren und Vertragsstrafen. Gewerbetreibende, die nur formale Rechtsverstöße begingen, müssten dabei erhebliche Verluste finanzieller oder immaterieller Art hinnehmen oder seien zumindest der Gefahr solcher Verluste ausgesetzt.

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 habe zum Schutz vor missbräuchlichen Abmahnungen Regelungen zur Reduzierung von Streit- beziehungsweise Gegenstandswerten getroffen. In letzter Zeit mehrten sich die Anzeichen dafür, dass trotz dieser Regelungen weiterhin missbräuchliche Abmahnungen ausgesprochen würden. Es liege ein nicht hinnehmbarer Missstand vor, wenn Abmahnungen primär zur Erzielung von Gebühren und Vertragsstrafen ausgesprochen würden. Der Gesetzentwurf sehe daher zur Eindämmung missbräuchlicher Abmahnungen höhere Anforderungen an die Befugnis zur Geltendmachung von Ansprüchen, die Verringerung finanzieller Anreize für Abmahnungen, mehr Transparenz sowie vereinfachte Möglichkeiten zur Geltendmachung von Gegenansprüchen vor.

Darüber hinaus will die Bundesregierung den Wettbewerb auf dem Markt für sichtbare Autoersatzteile zum Vorteil der Verbraucher liberalisieren. Nach geltendem deutschem Designrecht könnten Hersteller von komplexen Erzeugnissen auch für einzelne Bauelemente Designschutz in Anspruch nehmen, sofern die entsprechenden Schutzvoraussetzungen erfüllt würden. Allerdings erlaube Artikel 14 der Richtlinie 98/71/EG (sogenannte Designrichtlinie) den Mitgliedstaaten die Einführung einer Ausnahme, wonach der Designschutz für sichtbare Ersatzteile entfalle, sofern diese für Reparaturzwecke verwendet würden. Zur Stärkung des Wettbewerbs bei formgebundenen Ersatzteilen komplexer Erzeugnisse wie zum Beispiel Automobilen solle eine solche Reparaturklausel eingeführt werden, die das Designrecht bei sichtbaren Ersatzteilen für Reparaturzwecke einschränke und damit den Markt öffne.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD stellt fest, dass zur Sicherung des Verbraucherschutzes und eines lautereren Wettbewerbs die private Rechtsdurchsetzung durch Mitbewerber und Verbände weitaus effektiver und kostengünstiger als ein hoheitliches Beschwerde- und Überwachungssystem sei. Zur privaten Rechtsdurchsetzung zähle dabei auch das Abmahnverfahren. Sofern begründet, liege eine Abmahnung auch im Interesse des Abgemahnten, dem sie ein teures und langwieriges Gerichtsverfahren erspare. Ein Teil der Abmahnungen sei allerdings missbräuchlich. Diese würden nicht im Interesse des Verbraucherschutzes oder des lautereren Wettbewerbs ausgesprochen, sondern vornehmlich zur Gebührenerzielung. Sie seien für

die Betroffenen ein zeit- und kostenaufwändiges Ärgernis und brächten das erfolgreiche System der privaten Rechtsdurchsetzung im Wettbewerbsrecht insgesamt in Verruf, was unbedachten gesetzgeberischen Aktionismus zur Folge haben könne. Auch drohe mit der Datenschutz-Grundverordnung die Gefahr einer missbräuchlichen Abmahnwelle.

Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktion der AfD ist es, missbräuchliche Abmahnungen wirksam zu verhindern, ohne die Vorteile des Systems der privaten Durchsetzung des Verbraucherschutzes und des lautereren Wettbewerbs in Deutschland zu gefährden. Zu diesem Zweck solle der Anspruch des abmahnenen Mitbewerbers gegen den Abgemahnten auf Erstattung von Anwaltskosten für eine berechtigte Abmahnung in solchen Fällen gestrichen werden, in denen missbräuchliche Abmahnungen in der Praxis gehäuft aufträten und als Problem wahrgenommen würden. Dies gelte für den Onlinehandel, konkret für die Geltendmachung von Verstößen gegen formalisierte Verbraucherinformationspflichten. Ergänzend solle eine Bestimmung geschaffen werden, wonach es bei der erstmaligen Abmahnung durch einen Mitbewerber wegen eines solchen Rechtsverstoßes zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr ausreiche, wenn der Abgemahnte eine Unterlassungserklärung ohne Vertragsstrafversprechen abgebe. Diese für Mitbewerber geltenden Bestimmungen sollten durch Bestimmungen ergänzt werden, die auf die Bekämpfung entsprechend missbräuchlich handelnder Verbände abzielten. Schließlich solle klargestellt werden, dass die Verletzung von Datenschutzbestimmungen nicht mit den Mitteln des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sanktioniert und damit abgemahnt werden könne.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der FDP zielt auf die Feststellung, dass ein Systemwechsel beim Ersatz der Abmahnkosten erforderlich sei. Der Deutsche Bundestag solle daher die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem für die erste Abmahnung – außer bei schwerwiegenden, komplexen oder zeitkritischen Verstößen – weder ein Wettbewerber noch ein abmahnberechtigter Verband Abmahnkosten solle geltend machen können, sofern der Abgemahnte den Wettbewerbsverstoß nicht kannte und ihn unverzüglich abstellt. Ferner dürfe eine eingeforderte Unterlassungserklärung nicht über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgehen. Weiter solle der Gesetzentwurf keine pauschale Obergrenze für Vertragsstrafen im Zusammenhang mit Unterlassungserklärungen vorsehen, sondern Kriterien für deren Angemessenheit. Schließlich solle der Gesetzentwurf Regelungen dazu enthalten, welche Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung keine Marktverhaltensregeln seien, so dass ein Verstoß gegen sie nicht mittels Abmahnung geltend gemacht werden könne.

Zu Buchstabe d

Nach dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die missbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund von wettbewerbs- und urheberrechtlichen Verstößen präziser definiere. Abgemahnte sollten befähigt werden, bei Erhalt der Abmahnung fundierte Entscheidungen zu treffen, etwa indem das Bundesamt für Justiz Informationen über missbräuchliche Abmahnungen erfasse und öffentlich zugänglich mache. Weiter solle die Berechtigung für die Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen qualifizierter Wirtschaftsverbände anhand geeigneter Kriterien definiert werden, um unseriöse Wirtschaftsverbände auszuschließen. Auch solle die Möglichkeit geschaffen werden, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gerichtlich überprüfen zu lassen und überhöhte Abmahnkosten im Nachhinein zurückfordern zu können.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/12084 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13205 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/13165 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6438 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/12084 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz werden die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466)“ durch die Wörter „... [Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze, Bundestagsdrucksachen 19/18789, 19/20664]“ ersetzt.

b) Nummer 1 Buchstabe a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. denjenigen rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, die in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b eingetragen sind, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt,“.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „den nach der Handwerksordnung errichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „den nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen“ ersetzt.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nach § 8a werden die folgenden §§ 8b und 8c eingefügt:

„§ 8b

Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände

(1) Das Bundesamt für Justiz führt eine Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände und veröffentlicht sie in der jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite.

(2) Ein rechtsfähiger Verband, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, gewerbliche oder selbständige berufliche Interessen zu verfolgen und zu fördern sowie zu Fragen des lautereren Wettbewerbs zu beraten und zu informieren, wird auf seinen Antrag in die Liste eingetragen, wenn

1. er mindestens 75 Unternehmer als Mitglieder hat,
2. er zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrgenommen hat,

3. auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit sowie seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass er
 - a) seine satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und
 - b) seine Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen wird, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen,
 4. seinen Mitgliedern keine Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen gewährt werden und Personen, die für den Verband tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) § 4 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 4a bis 4d des Unterlassungsklagengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 8c

Verbot der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen; Haftung

(1) Die Geltendmachung der Ansprüche aus § 8 Absatz 1 ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist.

(2) Eine missbräuchliche Geltendmachung ist im Zweifel anzunehmen, wenn

1. die Geltendmachung der Ansprüche vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder von Kosten der Rechtsverfolgung oder die Zahlung einer Vertragsstrafe entstehen zu lassen,
2. ein Mitbewerber eine erhebliche Anzahl von Verstößen gegen die gleiche Rechtsvorschrift durch Abmahnungen geltend macht, wenn die Anzahl der geltend gemachten Verstöße außer Verhältnis zum Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit steht oder wenn anzunehmen ist, dass der Mitbewerber das wirtschaftliche Risiko seines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vorgehens nicht selbst trägt,
3. ein Mitbewerber den Gegenstandswert für eine Abmahnung unangemessen hoch ansetzt,
4. offensichtlich überhöhte Vertragsstrafen vereinbart oder gefordert werden,
5. eine vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht,

6. mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können, einzeln abgemahnt werden oder
7. wegen einer Zuwiderhandlung, für die mehrere Zuwiderhandelnde verantwortlich sind, die Ansprüche gegen die Zuwiderhandelnden ohne sachlichen Grund nicht zusammen geltend gemacht werden.

(3) Im Fall der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen kann der Anspruchsgegner vom Anspruchsteller Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen fordern. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.“ ‘

d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) § 13 Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach Absatz 3 ist für Anspruchsberechtigte nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 ausgeschlossen bei

1. im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien begangenen Verstößen gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten oder
2. sonstigen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und das Bundesdatenschutzgesetz durch Unternehmen sowie gewerblich tätige Vereine, sofern sie in der Regel weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen.

(5) Soweit die Abmahnung unberechtigt ist oder nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht oder soweit entgegen Absatz 4 ein Anspruch auf Aufwendungsersatz geltend gemacht wird, hat der Abgemahnte gegen den Abmahnenden einen Anspruch auf Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen. Der Anspruch nach Satz 1 ist beschränkt auf die Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs, die der Abmahnende geltend macht. Bei einer unberechtigten Abmahnung ist der Anspruch nach Satz 1 ausgeschlossen, wenn die fehlende Berechtigung der Abmahnung für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar war. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.“

bb) § 13a wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ausgeschlossen“ ein Komma und die Wörter „wenn der Abgemahnte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt“ eingefügt.

- bbb) In Absatz 3 werden nach dem Wort „beeinträchtigt“ die Wörter „und wenn der Abgemahnte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt“ eingefügt.
- cc) § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, ist außerdem das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen wurde. Satz 2 gilt nicht für
1. Rechtsstreitigkeiten wegen Zuwiderhandlungen im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien oder
 2. Rechtsstreitigkeiten, die von den nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten geltend gemacht werden, es sei denn, der Beklagte hat im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand.“
- e) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

(1) § 8 Absatz 3 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Verfahren, die am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] bereits rechtshängig sind.

(2) Die §§ 13 und 13a Absatz 2 und 3 sind nicht anzuwenden auf Abmahnungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] bereits zugegangen sind.“

- f) In Nummer 8 Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 8a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8b Absatz 3“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im Eingangssatz werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446)“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Nach § 2b Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Eine missbräuchliche Geltendmachung ist im Zweifel anzunehmen, wenn

1. die Vereinbarung einer offensichtlich überhöhten Vertragsstrafe verlangt wird,
 2. die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht,
 3. mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können, einzeln abgemahnt werden oder
 4. wegen einer Zuwiderhandlung, für die mehrere Zuwiderhandelnde verantwortlich sind, die Ansprüche gegen die Zuwiderhandelnden ohne sachlichen Grund nicht zusammen geltend gemacht werden.“ ‘
- c) Nummer 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 8a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ durch die Wörter „§ 8b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ ersetzt und werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren und Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „den nach der Handwerksordnung errichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „den nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen“ und die Wörter „satzungsgemäßen Aufgaben“ durch die Wörter „Aufgaben bei der Vertretung selbständiger beruflicher Interessen“ ersetzt.
- d) In Nummer 3 wird in § 4 Absatz 3 das Wort „satzungsmäßigem“ durch das Wort „satzungsmäßigen“ ersetzt.
3. In Artikel 3 werden im Eingangssatz die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird in § 36b Absatz 2 Satz 1 die Angabe „§ 8b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8c Absatz 1“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. § 97a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, ob die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung erheblich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für

seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.“ ‘

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 40a gilt nicht für bestehende Rechte aus einem eingetragenen Design, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] angemeldet wurde.“ ‘
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - ,4. In § 74 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 72 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 72 Absatz 3“ ersetzt.‘
6. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 6

Änderung des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes

In § 7 Absatz 1 Satz 1 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 4e“ ersetzt.‘

7. In Artikel 7 werden im Eingangssatz die Wörter „Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672)“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
 8. In Artikel 8 werden die Wörter „§ 8a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ durch die Wörter „§ 8b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ ersetzt.
 9. Artikel 9 wird gestrichen.
 10. Artikel 10 wird Artikel 9 und in Absatz 2 werden die Wörter „Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats“ durch die Wörter „Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres“ ersetzt.;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13205 abzulehnen,
 - c) den Antrag auf Drucksache 19/13165 abzulehnen,
 - d) den Antrag auf Drucksache 19/6438 abzulehnen.

Berlin, den 9. September 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Ingmar Jung
Berichtersteller

Mechthild Rawert
Berichterstellerin

Fabian Jacobi
Berichtersteller

Roman Müller-Böhm
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Ingmar Jung, Mechthild Rawert, Fabian Jacobi, Roman Müller-Böhm, Niema Movassat und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/12084** in seiner 115. Sitzung am 26. September 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/13205** in seiner 115. Sitzung am 26. September 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/13165** in seiner 115. Sitzung am 26. September 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/6438** in seiner 115. Sitzung am 26. September 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/12084 in seiner 83. Sitzung am 9. September 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage auf Drucksache 19/12084 in seiner 59. Sitzung am 9. September 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/12084 am 12. September 2019 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben

sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung:

- Prinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden
- Prinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/13165 in seiner 83. Sitzung am 9. September 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/6438 in seiner 98. Sitzung am 9. September 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/6438 in seiner 83. Sitzung am 9. September 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/6438 in seiner 59. Sitzung am 9. September 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 beschlossen, zu den Vorlagen auf den Drucksachen 19/12084, 19/13205, 19/13165 und 19/6438 eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 65. Sitzung am 23. Oktober 2019 durchgeführt hat. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Nina Diercks, M.Litt (University of Aberdeen)	Rechtsanwältin, Hamburg
Dr. Martin Fries	Ludwig-Maximilians-Universität München Institut für Internationales Recht
Dr. Martin Jaschinski	Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Berlin
Prof. em. Dr. jur. Helmut Köhler	Neusäß
Dr. Otmar Lell	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), Berlin Leiter Team Recht und Handel
Dr. Peter Jens Schröder	Handelsverband Deutschland – HDE e. V., Berlin Bereichsleiter Recht und Verbraucherpolitik
Ferdinand Selonke	Verband Sozialer Wettbewerb e. V., Berlin Geschäftsführer
Joachim Nikolaus Steinhöfel	Rechtsanwalt, Hamburg
Dr. Tobias Timmann	Rechtsanwalt, Düsseldorf

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 65. Sitzung vom 23. Oktober 2019 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/12084 in seiner 102. Sitzung am 9. September 2020 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/12084 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 40a ist ab dem 01. Januar 2030 auf Rechte aus einem eingetragenen Design, die vor dem 01. Januar 2020 angemeldet wurden, anzuwenden.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in Artikel 5 Nummer 2 eine Reparaturklausel vor. Es werden sichtbare, formgebundene Ersatzteile für Reparaturzwecke vom Designschutz für komplexe Erzeugnisse ausgenommen. Dadurch wird eine Liberalisierung des Ersatzteilmarkts bezweckt, um den Wettbewerb auf dem Ersatzteilmarkt zu stärken.

Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a) des Regierungsentwurfs sieht folgende Übergangsregelung vor:

„(2) § 40a gilt nicht für Rechte aus einem eingetragenen Design, das vor dem 01. Januar 2020 angemeldet wurde.“

Durch diese Stichtagsregelung findet die Reparaturklausel pauschal keine Anwendung auf alle Altfälle. Dadurch, dass die Schutzdauer gemäß § 27 Abs. 2 Designgesetz bis zu 25 Jahre betragen kann, werden die bezweckten Ziele zum Teil erst im Jahr 2045 erreicht. Die im Gesetz vorgesehene Stichtagsregelung konterkariert die bezweckte Marktliberalisierung, da sie erst 2045 uneingeschränkt für den gesamten Fahrzeugbestand gelten würde.

Zwar ist eine Übergangsvorschrift für bestehende Rechte verfassungsrechtlich geboten, eine pauschale Ausnahme jedoch verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Aus der Eigentumsgarantie in Artikel 14 Abs.1 GG leitet sich kein verfassungsrechtliches Gebot ab, dass „einmal ausgestaltete Rechtspositionen für alle Zukunft in ihrem Inhalt unangetastet zu lassen“ (BVerfGE 143, 246 Rn. 269). Veränderungen von bestehenden Rechtspositionen müssen durch Gründe des öffentlichen Interesses bei Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes legitimiert sein.

Durch die Liberalisierung des Ersatzteilmarkts wird eine deutliche Senkung der Kosten für Ersatzteile erwartet. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, die bereits eine Reparaturklausel eingeführt haben, sind deutsche Verbraucher mit bis zu 40% höheren Kosten für Ersatzteile wie bspw. Kotflügel oder Außenspiegel für Kfz belastet. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Bestandsschutz belastet u.a. deutsche Autofahrer, die bereits ein Auto besitzen oder einen Neuwagen erwerben, bei denen der Designschutz nach dem Gesetzentwurf unberührt bleibt, in unverhältnismäßiger Weise. Gleiches gilt für unabhängige Ersatzteilhersteller und -händler, die auf einen freien Wettbewerb und freien Warenverkehr angewiesen sind.

Durch die Aufhebung des Bestandsschutzes wird nur die Reichweite des Design-schutzes bestimmt, da die Reparaturklausel ausschließlich den Sekundärmarkt (Wartungs- und Reparaturarbeiten) betrifft. Es handelt sich folglich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Der vorliegende Antrag schafft mit einer knapp zehnjährigen Übergangsregelung die verfassungsrechtlich erforderliche praktische Konkordanz, indem er die schutzwürdigen Interessen des geistigen Eigentümers einerseits und die des Gemeinwohls andererseits unter Beachtung des Vertrauensschutzgrundsatzes in ein ausgewogenes Verhältnis bringt.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Änderungsantrag in seiner 102. Sitzung am 9. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/12084 lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mehrere Petitionen vor.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/13205 in seiner 102. Sitzung am 9. September 2020 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/13165 in seiner 102. Sitzung am 9. September 2020 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/6438 in seiner 102. Sitzung am 9. September 2020 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Zu den Buchstaben a, b, c und d

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, der Gesetzgeber habe die Chance verpasst, zu prüfen, wie er im Rahmen der Novellierung den von einer Abmahnung Betroffenen, die – oftmals als Rechtslaien – einschätzen müssten, ob sie aus Sorge vor einem Gerichtsverfahren und den damit verbundenen Kosten eine Vertragsstrafenvereinbarung unterschreiben oder dieser widersprechen sollten, helfen könne. Zwar seien mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen Nachbesserungen an den zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgenommen worden, jedoch reichten diese nicht aus. So spreche der Änderungsantrag selbst davon, dass eine „umfassende Würdigung der Gesamtumstände“ erforderlich sei. Eine solche Einschätzung könnten die Betroffenen in der Regel nicht leisten, da ihnen beispielsweise bereits die erforderlichen Informationen über den Abmahnenden fehlten. Ungelöst bleibe auch die Problematik, wie man sich aus einer einmal unterzeichneten Vertragsstrafenvereinbarung wieder lösen könne. Zahlten die Betroffenen und erweise sich die Abmahnung im Nachhinein als unbegründet, bestehe kein Rückforderungsanspruch, da es sich um ein selbstständiges Schuldversprechen handle. Ebenfalls zu kritisieren sei der im Änderungsantrag enthaltene Ausschluss des Aufwendungsersatzes für die Abmahnung von Datenschutzverstößen durch Mitbewerber für Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitern. Dies führe beispielsweise dazu, dass ein sehr viel kleinerer Mitbewerber die Kosten der Abmahnung tragen müsse, obwohl Datenschutzrecht eine erhebliche Marktrelevanz besitze. Schließlich müsse dringend eine Evaluation der Gesetzesnovelle vorgesehen werden, da zu wenig belastbare Erkenntnisse über das Phänomen des Abmahnmissbrauchs vorlägen.

Die **Fraktion der AfD** verwies auf die von ihr in der ersten Lesung geäußerte Kritik an dem Gesetzentwurf. Diese habe sich insbesondere auf die vorgesehene weitgehende Abschaffung des „fliegenden Gerichtsstands“, die Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie die erforderliche Ausklammerung von Datenschutzverstößen bezogen. Die Fraktion der AfD erkenne zwar an, dass die Koalitionsfraktionen mittels ihres vorgelegten Änderungsantrages versucht hätten, an diesen Punkten nachzubessern. Dies sei jedoch nicht so weit gelungen, dass die Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen könne. Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD sei weiterhin vorzugswürdig.

Die **Fraktion der SPD** gab einen Überblick über die in dem Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung missbräuchlicher Abmahnungen. Verstöße gegen gesetzliche Kennzeichnungs- und Informationspflichten könnten weiterhin abgemahnt werden, jedoch würden Abmahnungen zur bloßen Generierung von Gebühren und Vertragsstrafen ausgeschlossen. Vorgesehen seien weiter ein Ausschluss von Aufwendungsersatz für die Abmahnung von Datenschutzverstößen in bestimmten

Konstellationen, eine Deckelung der Vertragsstrafen für kleinere Unternehmen, eine Einschränkung des „fliegenden Gerichtsstands“ sowie die Vereinfachung der Geltendmachung von Gegenansprüchen durch die Abgemahnten. Der Gesetzentwurf stelle daher mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einen gelungenen Kompromiss dar.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte daran, dass der Deutsche Bundestag im Sommer 2018 anlässlich des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung mittels einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert habe, bis zum 1. September 2018 einen Gesetzesvorschlag zur Bekämpfung von Abmahnmissbrauch, insbesondere in Zusammenhang mit Datenschutzverstößen, vorzulegen. Rund zwei Jahre später liege nun mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ein solcher Vorschlag vor. Wer mit Blick auf die lange Dauer der Erarbeitung einen besonders gelungenen Vorschlag erwartet habe, sei jedoch enttäuscht worden. Wenngleich eine positive Tendenz zu erkennen sei, enthalte der Vorschlag immer noch einige Punkte, mit denen sich die Fraktion der FDP nicht einverstanden zeigen könne. Dies gelte unter anderem für die bereits angesprochenen unbestimmten Rechtsbegriffe. Die Fraktion der FDP präferiere das, auch in ihrem Antrag angesprochene, „Notice-and-take-down-Verfahren“, mit dem auf einfache Art auf Missstände hingewiesen werden könne, ohne dass dies gleich justiziable Konsequenzen habe. Es sei eine Art Warnschuss und damit ein verhältnismäßigeres Mittel. Die Fraktion der FDP werbe dafür, dass die angesprochenen Punkte in einem Reformgesetz noch aufgegriffen würden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte klar, dass Gründlichkeit vor Schnelligkeit gehe, und zeigte sich erfreut, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen nun ein sehr guter Vorschlag vorliege. Auch sei die Fraktion der CDU/CSU schon vor Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung der Auffassung gewesen, dass in dem Bereich des Wettbewerbsrechts, in dem einzelne schwarze Schafe das Abmahnrecht rechtsmissbräuchlich ausnutzten, Handlungsbedarf bestehe. Mit dem vorliegenden Vorschlag sei nun an vielen Punkten ein vernünftiger Mittelweg gewählt worden. Es sei widersprüchlich, wenn die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einerseits kritisiere, dass die Abgemahnten bei Verstößen gegen Informationspflichten im Internet vollkommen allein gelassen würden, andererseits sich dagegen wende, dass der Aufwendungsersatzanspruch bei Datenschutzverstößen teilweise ausgeschlossen werden solle. Entscheidend sei, dass mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag in den Fällen, in denen über potentielle Verstöße im Internet massenhaft Abmahnungen konstruiert würden, der finanzielle Anreiz genommen werde. Auch sei festzuhalten, dass mit der vorgeschlagenen Regelung zu den Datenschutzverstößen keine Vorentscheidung über die Frage der Zulässigkeit von Abmahnungen nach der Datenschutz-Grundverordnung getroffen werden solle. Hierzu sei die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abzuwarten. Hinsichtlich des „fliegenden Gerichtsstands“ sei in der Sachverständigenanhörung sowie in vielen Gesprächen deutlich geworden, dass es durchaus Bereiche gebe, in denen beide Seiten froh seien, vor entsprechend spezialisierten Gerichten zu stehen, so dass von einer vollständigen Abschaffung abgesehen worden sei. Für die beschriebenen Fälle der rechtsmissbräuchlichen Abmahnungen falle das Wahlrecht jedoch künftig weg.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte aus Verbraucherschutzpolitischer Sicht, dass der vorliegende Gesetzesvorschlag unerwünschte Auswirkungen auf die legitime Rechtsdurchsetzung durch die Verbraucherschutzverbände haben könne, worauf auch der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. hingewiesen habe. So sei vorgesehen, dass die Verbände nur dann qualifizierte Einrichtungen im Sinne des § 4 Unterlassungsklagengesetz sein könnten, wenn sie die Ansprüche nicht vorwiegend deshalb geltend machten, um für sich Einnahmen aus den Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen. Derartige unbestimmte Rechtsbegriffe könnten zu Problemen in der Praxis führen. Entsprechendes gelte für die Überprüfung dieser Eintragungsvoraussetzungen durch das Bundesamt für Justiz. Zwar unterstütze die Fraktion DIE LINKE. eine Novelle des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und erkenne an, dass mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen Verbesserungen an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommen würden. Aufgrund ihrer Kritik an den vorgesehenen Änderungen am Unterlassungsklagengesetz werde sich die Fraktion jedoch im Gesamtvotum enthalten.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 19/12084 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes aufgrund des vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 2020 beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze (Bundestagsdrucksachen 19/18789, 19/20664).

Zu Buchstabe b (Änderung des § 8 Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Entwurfsfassung – UWG-E)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 8 Absatz 3 Nummer 2 UWG-E)**

§ 8 Absatz 3 Nummer 2 UWG-E wird um die bisher geltende Voraussetzung ergänzt, dass den Verbänden eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehören muss, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben. Hiermit wird sichergestellt, dass die Verbände auch tatsächlich einen erheblichen Anteil der Unternehmen auf dem spezifischen Markt repräsentieren. Ob ein Verband diese Voraussetzung erfüllt, wird nicht abstrakt vom Bundesamt für Justiz kontrolliert, sondern im Einzelfall anhand des geltend gemachten Anspruchs. Die Änderung wird entsprechend in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 8 Absatz 3 Nummer 4 UWG-E)

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass auch die privatrechtlich organisierten Landes- und Bundesinventionsverbände des Handwerks die entsprechenden Ansprüche ausüben können.

Zu Buchstabe c (Änderung der §§ 8a und 8b UWG-E)

Bei der Umnummerierung handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 2020 beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze (Bundestagsdrucksachen 19/18789, 19/20664).

In dem neuen § 8b Absatz 2 UWG-E muss der in die Liste einzutragende Wirtschaftsverband zur Gleichbehandlung ausländischer Verbände wie nach bestehender Rechtslage lediglich rechtsfähig sein. Die Voraussetzung, dass nur im Vereinsregister eingetragene Wirtschaftsverbände Ansprüche nach § 8 UWG geltend machen können, würde die Niederlassungsfreiheit aus Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beeinträchtigen.

In dem neuen § 8c Absatz 2 UWG-E wurden die Fallgruppen der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen weiter konkretisiert und für die Praxis besser handhabbar gemacht. Mit der Formulierung des Einleitungssatzes „ist im Zweifel anzunehmen“ wird klargestellt, dass eine umfassende Würdigung der Gesamtumstände erforderlich ist. Die Erfüllung einer der genannten Konstellationen kommt lediglich eine Indizwirkung für einen Missbrauch zu. Der Abmahnende kann diese Indizien erschüttern. Es handelt sich nicht um eine Vermutung, die gemäß § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) nur durch den Beweis des Gegenteils zu widerlegen wäre. In Nummer 2 wird redaktionellen Änderungsbitten des Bundesrates entsprochen.

In den Nummern 4 und 5 wird durch die jeweilige Ersetzung des Wortes „erheblich“ durch „offensichtlich“ verdeutlicht, dass es sich nur um eindeutige und ohne Weiteres erkennbare Fälle handelt und dass nicht Konstellationen erfasst werden, in denen dem Abmahnenden bloße Flüchtigkeitenfehler unterlaufen sind oder seine Forderung sich aus ex ante Sicht noch im üblichen Rahmen hielt.

In die nicht abschließende Aufzählung der Fallgruppen werden in den Nummern 6 und 7 die durch ständige Rechtsprechung bereits konturierten Fälle der nicht sachlich gerechtfertigten Mehrfachverfolgung aufgenommen.

Zu Buchstabe d (Änderung der §§ 13 und 13a UWG-E)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 13 Absatz 4 und 5 UWG-E)**

In Absatz 4 Nummer 2 wird der Ausschluss des Aufwendungsersatzes für die Abmahnungen von Datenschutzverstößen durch Mitbewerber auf Unternehmen und gewerblich tätige Vereine erweitert, die in der Regel bis zu

250 Mitarbeiter beschäftigen. Die Anknüpfung an den Jahresumsatz beziehungsweise die Jahresbilanz wird gestrichen, da sowohl für den Abmahnenden wie auch ein Gericht nicht beziehungsweise nur unter großen Schwierigkeiten ersichtlich wäre, ob die Voraussetzungen erfüllt werden. Die Mitarbeiterzahl kann insbesondere nach § 23 Absatz 1 Satz 4 Kündigungsschutzgesetz ermittelt werden. Danach sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

In Absatz 5 wird der Gegenanspruch des Abgemahnten in einem neuen Satz 2 zum Schutz der qualifizierten Wirtschaftsverbände und qualifizierten Einrichtungen, die lediglich einen Anspruch auf eine Aufwendungspauschale besitzen, auf den Betrag gedeckelt, den der Abmahnende geltend gemacht hat. Zudem wird in Satz 1 einer redaktionellen Änderungsbitte des Bundesrates entsprochen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 13a Absatz 2 und 3 UWG-E)

Der Ausschluss der Forderung nach einer Vertragsstrafe in § 13a Absatz 2 und die Deckelung einer Vertragsstrafe in § 13a Absatz 3 UWG-E wird auf Unternehmen beschränkt, die aufgrund ihrer relativ geringen Größe bei der rechtskonformen Gestaltung ihres Internet-Auftritts oft besonderen Schwierigkeiten begegnen. Die Regelung ist nur anwendbar, wenn in der Regel weniger als hundert Mitarbeiter für den Unternehmer tätig sind. Die Mitarbeiterzahl kann insbesondere nach § 23 Absatz 1 Satz 4 Kündigungsschutzgesetz ermittelt werden. Danach sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 14 Absatz 2 UWG-E)

Die Einschränkung des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung wird auf die in diesem Zusammenhang besonders missbrauchsanfälligen Verstöße beschränkt, die auf Telemedien oder im elektronischen Geschäftsverkehr begangen werden. Da der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung grundsätzlich besteht, kann die im Regierungsentwurf enthaltene Eröffnung für Handlungen, die sich an einen örtlich begrenzten Kreis von Teilnehmern richten, entfallen. Aus diesem Grund wird die im Regierungsentwurf entfallene Beschränkung des § 14 Absatz 2 Satz 2 UWG wieder vorgesehen.

Zu Buchstabe e (Änderung § 15a UWG-E)

Die Überleitungsvorschrift wird um einen zweiten Absatz ergänzt, um sicherzustellen, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes keine Gegenansprüche für Abmahnungen entstehen könnten, die noch vor Inkrafttreten des Gesetzes zugegangen sind und zum damaligen Zeitpunkt noch nicht den in dem Gesetz vorgesehenen Transparenzregelungen entsprechen mussten.

Zu Buchstabe f (Änderung § 20 UWG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Umnummerierung des § 8a UWG-E in § 8b UWG-E.

Zu Nummer 2 (Änderung des UKlaG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes aufgrund des Gesetzes zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474).

Zu Buchstabe b (Änderung des § 2b Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes in der Entwurfsfassung – UKlaG-E)

Die Änderungen in § 8b UWG-E zu den Fallgruppen missbräuchlichen Vorgehens werden nachvollzogen.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG-E)

Die Änderungen in § 8 Absatz 3 UWG zur Anspruchsbefugnis der qualifizierten Wirtschaftsverbände und den nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen sowie der Umnummerierung des § 8a UWG-E in § 8b UWG-E werden nachvollzogen. Die Anspruchsbefugnis der Gewerkschaften wird an die Formulierung in § 8

Absatz 3 Nummer 4 UWG-E angepasst. Die geänderte Formulierung entspricht § 15 UKlaG, nach dem das UKlaG nicht auf das Arbeitsrecht anwendbar ist.

Zu Buchstabe d (Änderung des § 4 Absatz 3 UKlaG-E)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 3 (Änderung des Gerichtskostengesetzes in der Entwurfsfassung – GKG-E)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes aufgrund des Gesetzes zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474).

Zu Nummer 4 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes in der Entwurfsfassung – UrhG-E)

Zu Buchstabe a (Änderung des § 36b Absatz 2 Satz 1 UrhG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Umnummerierung des § 8b UWG-E in § 8c UWG-E.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 97a UrhG-E)

Die Änderung vollzieht eine redaktionelle Anpassungsbitten des Bundesrates nach.

Zu Nummer 5 (Änderung des Designgesetzes in der Entwurfsfassung – DesignG-E)

Zu Buchstabe a (Änderung des § 73 Absatz 2 DesignG-E)

Aus dem in § 73 DesignG-E neu eingefügten Absatz 2 folgt, dass § 40a DesignG-E nur auf solche Rechte aus einem eingetragenen Design anwendbar ist, welche nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes angemeldet worden sind. Nicht anwendbar ist die Regelung dagegen auf bestehende Rechte aus einem eingetragenen Design, welche vor diesem Datum angemeldet worden sind.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 74 Absatz 2 DesignG-E)

Es handelt sich um eine durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 73 DesignG-E erforderliche redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (Änderung des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes in der Entwurfsfassung – EU-VSchDG-E)

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Überschrift sowie des Änderungsbefehls aufgrund des Gesetzes zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) sowie um die Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 7 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Entwurfsfassung – GWB-E)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Eingangssatzes aufgrund des Gesetzes zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474).

Zu Nummer 8 (Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes in der Entwurfsfassung – BuchPrG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Umnummerierung des § 8a UWG-E in § 8b UWG-E

Zu Nummer 9 (Streichung von Artikel 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da § 4 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a des Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) aufgehoben wurde.

Zu Nummer 10 (Änderung des Inkrafttretens)

Das Inkrafttreten der Änderungen der Anspruchsbefugnis wird von neun Monaten auf ein Jahr verlängert, um den Anspruchsberechtigten und dem Bundesamt für Justiz die erforderliche Zeit zur Anpassung zu ermöglichen.

Berlin, den 9. September 2020

Ingmar Jung
Berichtersteller

Mechthild Rawert
Berichterstatlerin

Fabian Jacobi
Berichtersteller

Roman Müller-Böhm
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatlerin